

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 16. August.  
(Dienstag.) 1808. Nro. 20.

## Staats-Vertrag.

Die Freizügigkeit zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden, in Hinsicht der beiderseitigen Staatsdiener, betreffend.

Wir L U D W I G von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c &c.

Urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, wegen Abzugs freier Ausfolgung des Vermögens der beiderseitigen Staatsdiener, nachstehenden Vertrag geschlossen haben; Es sollen nemlich:

- 1) sämtliche wirkliche, auch pensionirte höhere und niedere Staatsdiener von allen Klassen, welche nicht einen, bloß als Nebengewerbe anzusehenden, Dienst, neben ihrem bürgerlichen Gewerbe, oder andere nicht Herrschaftliche Dienste und Aemter, wie z. B. Gemeinde Aemter bekleiden, für ihre Person und Familie, wenn sie aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern überziehen, so wie auch
  - 2) die hinterlassenen Wittwen und Kinder solcher Staatsdiener in Emigrationsfällen dieser Freizügigkeit theilhaftig werden.
- Es soll auch
- 3) nach dem Ableben eines solchen befreiten Dieners dessen gesamter Nachlaß ohne Unterschied, er mag ab intestato oder per testamentum oder aliam voluntatem oder per conventionem seinen Erben zufallen, und es mag der Erbe sich für seine Person der concedirten Freizügigkeit zu erfreuen haben oder nicht, wenn er nur in einem der beiderseitigen Staaten domicilirt ist, zehendpfennigfrei verabsolgt werden.
  - 4) Jedoch soll aber diese Freizügigkeit in dem Falle wiederum aufhören, wenn von den Wittwen oder deren Kinder das, von ihrem Ehegatten oder Vater ererbte, Vermögen, nach ihrem Absterben wiederum an andere hie und exportirt werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 3ten März 1808.

(L. S.) L U D W I G.

Lichtenberg.

Vorstehender Freizügigkeits-Vertrag wird nach erfolgter Auswechslung gegen die von des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit vollzogene gleichlautende Urkunde, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, mit dem Anfügen, bekannt gemacht, daß die Behörden der beiden Staaten, um für die Folge allen etwaigen Zweifeln und willkürlichen Auslegungen zu begegnen, sich durch Correspondenz, über die nachbenannten Fälle erklärt und verständiget haben, auf welche, nach dem wahren Sinn der Uebereinkunft, die Freizügigkeit nicht in Anwendung kommen darf:

